

| | |
|--|---|
| <p>(3) In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.</p> <p>§ 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen</p> <p>(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, 2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen, 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind. <p>(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen vorbehaltlich des Absatzes 1 die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.</p> <p>(3) Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.</p> | <p>(3) 買取り補償額には、売上税は含まれない。</p> <p>第 19 条 複数施設からの電力に対する補償</p> <p>(1) 複数の施設は、所有関係の如何にかかわらず、また、専らその都度最後に稼働させた発電機に対する補償を算定する目的で、以下の場合に一施設とみなされる。</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 施設が、同一敷地内に、または、空間的に直接隣接して所在し、 2. 同種の再生可能エネルギーから電力を生産し、 3. 当該施設で生産された電力が、施設の出力に応じて、本法律の規則に基づき補償を支払われ、かつ 4. 連続した 12 暦月の間で稼働した場合。 <p>(2) 施設運用者は、同種の再生可能エネルギーを利用する複数の発電機で生産される電力を、同一の共同計測設備を経由させて清算することができる。この場合、補償額の計算については、第 1 項の規定を留保して、各個別施設の出力を基準とする。</p> <p>(3) 算定に基づく補償額が異なる、複数の風力発電施設で生産された電力が、同一の共同計測設備を経由して清算される場合、風力発電施設への電力量の割り当ては、それぞれの基準生産量に比例して行われる。</p> |
| <p style="text-align: center;">20 Degression</p> <p>(1) Die Vergütungen und Boni nach den §§ 23 bis 33 gelten unbeschadet des § 66 für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen wurden. Für Anlagen, die in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb genommen wurden, sinken sie jährlich</p> | <p>第 20 条 逓減率</p> <p>(1) 第 23 条から第 33 条の規定に基づく補償額およびボーナスは、第 66 条の規定にかかわらず、2010 年 1 月 1 日以前に稼働を開始した施設に適用される。これ以降の暦年に稼働を開始した施設に対しては、補償額およびボーナスは、第 2 項、第 2a 項および第 3 項に従って毎年逓減する。それぞれ</p> |